

**FAKULTÄTSORDNUNG
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN
- nicht rechtsverbindliche Lesefassung-**

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

I. Aufgaben, Organe, Mitglieder und Angehörige der Fakultät

§ 1 Aufgaben der Fakultät / Siegel

§ 2 Organe der Fakultät

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

II. Dekanat

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

§ 5 Wahl

§ 6 Amtszeit und Wiederwahl

§ 7 Abwahl

§ 8 Prodekaninnen/Prodekane

III. Der Fakultätsrat

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

§ 10 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit

§ 11 Kommissionen des Fakultätsrates

IV. Verfahrensbestimmungen

- § 12 Sitzungen des Fakultätsrates
- § 13 Beschlussfähigkeiten, Mehrheiten
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Protokollführung

V. Wissenschaftliche Einrichtungen

- § 16 Gliederung der Fakultät
- § 17 Vorstand der Institute
- § 18 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

VI. Geltungsbestimmungen

- § 19 Änderung der Fakultätsordnung
- § 20 Inkrafttreten

Anhang:

- Gegenwärtige Gliederung der Fakultät
- Abbildung des Fakultätssiegels

PRÄAMBEL

Die Philosophische Fakultät vereinigt die historischen, philologischen, kulturwissenschaftlichen und systematischen Disziplinen. Sie fördert die Einzelforschung sowie die Verbundforschung in fach- und fakultätsübergreifenden Zusammenhängen. Bewährte, zum Teil in Bonn begründete Forschungstraditionen der Fachdisziplinen werden in den neu errichteten Studiengängen fortgesetzt. Die Philosophische Fakultät versteht sich zugleich als Ort innovativen Lehrens, Forschens und Lernens. Dabei steht sie im Austausch mit internationalen Forschungs- und Lehreinrichtungen sowie der außeruniversitären Nachfrage. Qualität, Publizität und Visibilität ihrer Forschungsergebnisse sind ihr Verpflichtung.

I. AUFGABEN, ORGANE, MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE DER FAKULTÄT

§ 1

Aufgaben der Fakultät / Siegel

(1) Die Philosophische Fakultät nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

1. die Bereitstellung des Lehrangebots und Sicherstellung der sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät ergebenden Prüfungsorganisation,
2. die Koordinierung der Einzel- und Verbundforschung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene,
3. die Pflege der internationalen Beziehungen,
4. die Verleihung eines Doktorgrades und des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.),
5. die Durchführung von Habilitationsverfahren,
6. die Vorlage von Berufungsvorschlägen,
7. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Verleihung des Titels einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors und einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors.

- (2) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 S. 1 HG und § 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität führt die Philosophische Fakultät ihr überliefertes und im Anhang dieser Ordnung abgebildetes Siegel.

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Philosophischen Fakultät sind die Dekanin/der Dekan sowie der Fakultätsrat.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind gem. § 26 Abs. 4 HG die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 HG können mit Zustimmung der Philosophischen Fakultät Mitglieder in mehreren Fakultäten sein.
- (2) Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG erfüllt, kann die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.
- (3) Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Abs. 2 HG) und Professorinnen und Professoren, die an der Fakultät Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

- (4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

II. DEKANAT

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen, das aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht, wobei eine/einer die Aufgabe der Prodekanin oder des Prodekans für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Studiendekanin / Studiendekan) hat. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.
- (2) Das Dekanat nimmt unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans die in § 27 HG bestimmten Befugnisse wahr, insbesondere die Verantwortung für
1. die Erstellung des Entwicklungsplanes der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat,
 2. die Studien- und Prüfungsorganisation sowie den Entwurf der Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. die Evaluation nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG,
 4. die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät nach Maßgabe der vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegten Verteilungsgrundsätze,
 5. die Offenlegung der Verteilungsgrundsätze; diese sind am Beginn der Amtsperiode zur Diskussion zu stellen,
 6. die Pflege der internationalen Beziehungen und die Forschungsförderung
 7. die Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die Einhaltung der

Lehrverpflichtungen,

8. rechtmäßiges Handeln der Fakultät: Sofern Beschlüsse für rechtswidrig erachtet werden, sind sie einer nochmaligen Beratung und Beschlussfassung zuzuführen; einem entprechenden Verlangen kommt aufschiebende Wirkung zu. Sofern keine Abhilfe geschaffen wird, ist das Rektorat unverzüglich zu unterrichten.
9. die Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrates sowie die Ausführung seiner Beschlüsse,
10. die Umsetzung der als Zielvereinbarungen formulierten Maßnahmen gem. § 6 HG.

- (3) Die Fakultät richtet ein Prüfungsamt ein, welches von der Dekanin/vom Dekan geleitet wird.
- (4) Die Dekanin/der Dekan ist Repräsentant/in der Fakultät. Sie/er vertritt die Fakultät innerhalb der Universität
- (5) Weitere Aufgaben können der Dekanin/dem Dekan nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 S. 9 HG übertragen werden.

§ 5 Wahl

- (1) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Dekanin/des Dekans ist von der Rektorin/vom Rektor zu bestätigen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Liegen mehrere Kandidaturen vor, wird die Wahl solange wiederholt, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erzielt.
- (3) Wählbar ist jede Person aus dem Kreis der hauptamtlich angestellten Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 HG kann ebenfalls zur Dekanin/zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Besteht das Dekanat aus drei oder vier Mitgliedern, kann zur Prodekanin/zum Prodekan eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter gewählt werden, einschließlich der hauptamtlich tätigen außerplanmäßigen Professoren.

§ 6 Amtszeit und Wiederwahl

Die Amtszeit der Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Abwahl

- (1) Die Dekanin/der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gem. § 5 dieser Ordnung eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird und eine Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor erfolgt ist. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.
- (2) Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand des nach Lebensalter ältesten Fakultätsratsmitgliedes, wobei das Lebensalter der Dekanin/des Dekans nicht zu berücksichtigen ist.
- (3) Der Antrag auf Abwahl hat zugleich die Kandidatin/den Kandidaten zur Neuwahl zu benennen.
- (4) Über den Antrag zur Abwahl wird in geheimer Abstimmung entschieden.

§ 8 Prodekaninnen/Prodekane

- (1) Die Dekanin/der Dekan legt die Aufgabenverteilung im Dekanat fest.
- (2) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane endet mit der der Dekanin/des Dekans. Sie führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt der neuen Prodekaninnen/Prodekane weiter.
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane vertreten. Die Vertretung muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

- (4) Die Wahlen der Prodekane finden in der Regel in der auf die Wahl des Dekans/der Dekanin folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

III. DER FAKULTÄTSRAT

§ 9

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin/des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.
- (2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, von dem Dekan Auskunft über die Ausführung der Beschlüsse zu begehren.

§ 10

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit

- (1) Der Fakultätsrat wird gemäß § 20 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Mai 2007 durch folgende Mitglieder gebildet:
1. Acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung
 4. Drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind gemäß § 28 Abs. 3 HG nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates.

- (3) Mit Bezug auf § 28 Abs. 4 HG und gemäß § 20 Abs. 2 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität führt die Dekanin bzw. der Dekan den Vorsitz im Fakultätsrat.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Die Wiederwahl der Mitglieder des Fakultätsrates ist möglich.

§ 11

Kommissionen des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat kann gemäß § 21 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für Einzelfragen beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis deren Zusammensetzung. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommissionen kann jedes Mitglied der Fakultät werden.
- (2) Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder und Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; die Dekanin/der Dekan hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen.
- (3) Der Fakultätsrat setzt eine Strukturkommission durch Wahl ein. Sie berät strukturelle Fragen der Fakultät und macht dem Dekanat und dem Fakultätsrat diesbezügliche Entscheidungsvorschläge. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Strukturkommissionssitzungen obliegt einem Prodekan/einer Prodekanin. Der Dekan/die Dekanin sowie die weiteren Prodekaninnen/Prodekane wirken an den Strukturkommissionssitzungen als Gäste mit.

§ 11a Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus dem Studiendekan als Vorsitzender, mindestens je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.

IV. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 12

Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Die Dekanin/der Dekan lädt den Fakultätsrat mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen ein. Ist ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates verhindert, so hat es selbst unverzüglich die Dekanin/den Dekan davon zu unterrichten.
- (2) Die Einladung muss spätestens sieben Tage, die Tagesordnung spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden; der Termin der Sitzung wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Dekanin/der Dekan beruft in gleicher Weise unverzüglich zu einer Sitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates einen diesbezüglichen Antrag stellt.
- (4) Die Sitzungen des Fakultätsrates bestehen grundsätzlich aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (5) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Entscheidungen über Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (6) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Alle Mitglieder und Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Fakultätsrates die durch sie Vertretenen über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, unterrichten, es sei denn, der Fakultätsrat schließt dies ausdrücklich aus, oder es handelt sich um eine Angelegenheit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HG.
- (7) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät in ihrer Struktur unmittelbar berühren, ist deren Vorstand Gehör zu gewähren. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, ist einer Professorin/einem Professor oder einer habilitierten Vertreterin/einem habilitierten Vertreter dieses Faches Gelegenheit zu

geben, an den Beratungen teilzunehmen. Darüber hinaus kann bei der Behandlung von Fragen eines Faches auf Antrag weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung oder aus der Gruppe der Studierenden Gelegenheit gegeben werden, an den Beratungen teilzunehmen.

- (8) Die Dekanin/der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bei einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zur Teilnahme an der Beratung einladen.
- (9) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin/eines Redners unterbrochen.
- (10) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, gilt er als angenommen. Andernfalls ist eine Gegenrede zu hören. Danach erfolgt unmittelbar die offene Abstimmung.

§ 13

Beschlussfähigkeiten, Mehrheiten

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über die Promotionsordnung. § 38 Abs. 4 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrates hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen erfolgen stets geheim.
- (4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift oder eine Ordnung oder Satzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-

Universität Bonn oder der Fakultät etwas anderes bestimmt.

- (5) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme des Fakultätsratsmitglieds oder seines gewählten Stellvertreters an der Abstimmung ausgeübt werden.
- (6) Jedes Mitglied des Fakultätsrates, dessen Position bei einer Abstimmung unterlegen ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Punktes der Tagesordnung angekündigt hat. Das Sondervotum ist innerhalb von acht Tagen vorzulegen.
- (7) Das Sondervotum sollte sich nur auf Argumente und Anträge beziehen, die in der Sitzung selbst vorgetragen worden sind.
- (8) Das Sondervotum ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Falls es sich auf Beschlüsse bezieht, die anderen Stellen, insbesondere dem Senat, dem Rektorat, dem Hochschulrat oder dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, zuzuleiten sind, ist es diesen beizufügen.
- (9) Die Dekanin/der Dekan ist berechtigt, das Sondervotum durch eine Stellungnahme zu ergänzen.
- (10) Soweit sich die durch eine Entscheidung des Fakultätsrates Betroffenen in ihren Rechten oder der Wahrnehmung ihrer Interessen verletzt sehen, können diese binnen einer Woche nach Bekanntmachung schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn ist in einer weiteren Sitzung des Fakultätsrates zu entscheiden.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestimmt die Tagesordnung für die Sitzung des Fakultätsrates und versendet sie zusammen mit der Einladung. Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Jedes Mitglied der Fakultät kann zu Angelegenheiten, für die ihm das Antragsrecht zusteht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

Entsprechende Anträge müssen der Dekanin/dem Dekan spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

- (3) Die Dekanin/der Dekan kann vor Eintritt in die Tagesordnung Erweiterungen oder Änderungen der Tagesordnung vorschlagen. Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Fakultätsrates.
- (4) Beschlussvorlagen, die zum Beispiel Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, müssen spätestens drei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrates zugegangen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 15 Protokollführung

- (1) Es wird über jede Sitzung ein Protokoll geführt.
- (2) Protokolländerungen sind spätestens in der darauf folgenden Sitzung in schriftlicher Form einzureichen.

V. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

§ 16 Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät gliedert sich in Institute und deren Abteilungen. Sie kann für besondere Aufgaben weitere Untergliederungen einrichten.
- (2) Die gegenwärtige Gliederung in Institute wird im Anhang zur Fakultätsordnung aufgeführt.

§ 17

Vorstand der Institute

- (1) Die Leitung eines Institutes obliegt jeweils dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an ihm tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein Vertreter der anderen Gruppen in der Einrichtung an. Die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss dabei die Mehrheit bilden. Die Vertreter der Gruppen werden in Wahlversammlungen oder per Briefwahl gewählt.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Semester zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von einer Geschäftsführenden Direktorin/einem Geschäftsführenden Direktor wahrgenommen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin/des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 18

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin/Professor steht, für die Amtszeit von einem Jahr zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit Dreiviertelmehrheit möglich, wenn zugleich vom Vorstand eine neue Geschäftsführende Direktorin/ein neuer Geschäftsführender Direktor gewählt wird. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin/einen Professor des Institutes vertreten.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des Institutes hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie oder er
 1. vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts in eigener Zuständigkeit,

2. leitet die Sitzungen des Vorstandes des Institutes und
3. führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

VI. GELTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 19

Änderung der Fakultätsordnung

- (1) Diese Ordnung gilt als beschlossen, wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates erhalten hat.
- (2) Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Eine Änderung der Ordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang gültigen Satzungen der Philosophischen Fakultät, beschlossen am 02. März 1946, sowie die Neufassung der Ordnung zur Einrichtung und Wahl des Dekanats der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtliche Bekanntmachungen, 38. Jg, Nr. 12 vom 14. März 2008) außer Kraft.

G. Schulz
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günther Schulz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juli 2008 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. September 2008.

Bonn, 01. Dezember 2008

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

ANHANG

Gegenwärtige Gliederung der Fakultät

Institute der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

- I. Institut für Philosophie
- II. Institut für Psychologie
- III. Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie
- IV. Institut für Geschichtswissenschaft
- V. Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- VI. Institut für Anglistik, Amerikanistik und Keltologie
- VII. Institut für Klassische und Romanische Philologie
- VIII. Institut für Orient- und Asienwissenschaften
- IX. Institut für Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft
- X. Kunsthistorisches Institut
- XI. Institut für Archäologie und Kulturanthropologie